



ÖFFENTLICH

DN.: 2026/0025 vom 02.02.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	23.02.2026	vorberatend
Stadtrat	25.02.2026	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Energie am 08.04.2025 wurde im Rahmen der Beratung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup bereits der beigefügte Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Ochtrup vom 03.04.2025 zur Ergänzung des § 12 Absatz 3 behandelt.

Auf Grundlage der in der Sitzung geführten Beratung wurde im Anschluss nach einer geeigneten Lösung gesucht. Eine praktikable, umsetzbare und wirtschaftliche Lösung konnte jedoch auch nach Rücksprache mit dem aktuellen Entsorger nicht gefunden werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den § 12 Absatz 3 wie folgt anzupassen:

Aktuell:

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechendem Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

Neu:

Wer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mindestens zwei Mal die Behälter für Biomüll oder für Altpapier missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt Ochtrup hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechendem Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße zu ersetzen.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten